



EINLADUNG zur PVL-HAUPTVERSAMMLUNG 2025

Liebes PVL-Mitglied – liebe Kollegin, lieber Kollege,

Der PVL-Vorstand lädt Dich herzlich zur diesjährigen Hauptversammlung ein

am Donnerstag, 27. März 2025, um 18:00 Uhr
in der BRAUSTUBE (Brausaal), Im Alten Riet 156, 9494 Schaan

Traktanden:

1. Begrüssung
2. Appell und Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung Protokoll der Hauptversammlung 2024
4. Genehmigung Tätigkeitsbericht
5. Genehmigung Jahresrechnung und Revisionsbericht
6. Entlastung Vorstand
7. Wahlen
 - a. Vorstand
 - b. Verbandsgericht
 - c. Revisoren
8. Anpassung Statuten (s. Beilage)
9. Varia
10. Ehrengast: Assoz. Prof. Dr. Sebastian Stöckl zum Thema „**Künstliche Intelligenz**“
11. Apéro Riche

Im Anschluss laden wir zu einem gemeinsamen Apéro Riche mit kulinarischen Köstlichkeiten vom Brauhaus ein.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um Zu- oder Absage per E-Mail an info@personalverband.li bis spätestens 20. März 2025.

Der Vorstand freut sich auf Deine Teilnahme.

PVL-Präsident

Thomas Klaus

Vaduz, 05. März 2025

miteinander und füreinander



Beilage zur Einladung zur PVL-Hauptversammlung 2025

Anpassung der PVL-Statuten gemäss Beschluss des PVL-Vorstandes vom 07. Januar 2025

Art. 10 Bst. i

(...)

i) Wahl eines Ehrenpräsidenten bzw. einer Ehrenpräsidentin und von Ehrenmitgliedern.

E) Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft

Art. 20a Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft

1) Die Hauptversammlung kann eine herausragende Persönlichkeit, die sich um die Anliegen des PVL aktiv und besonders verdient gemacht hat, zum Ehrenpräsidenten bzw. zur Ehrenpräsidentin bestellen. Der Ehrenpräsident bzw. die Ehrenpräsidentin wird auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes oder eines Verbandsmitgliedes mit Zwei-Drittel-Mehrheit von der Hauptversammlung gewählt.

2) Der Ehrenpräsident bzw. die Ehrenpräsidentin wird auf Lebenszeit bestellt und ist von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Der Ehrenpräsident bzw. die Ehrenpräsidentin kann vom Präsidium als Auskunftsperson zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden. Er bzw. sie ist jedoch nicht Mitglied des Vorstands und verfügt somit nicht über Antrags-, Wahl- oder Stimmrechte im Vorstand. In der Hauptversammlung stehen dem Ehrenpräsidenten bzw. der Ehrenpräsidentin die Rechte eines ordentlichen Vereinsmitgliedes zu.

3) Die Hauptversammlung kann auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes oder eines Verbandsmitgliedes Verbandsmitglieder als Ehrenmitglieder mit Zwei-Drittel-Mehrheit wählen.